



## Einkaufsbedingungen für Subunternehmerleistungen (Fassung 07/2011)

### I. Allgemeines

1. Für alle unsere Aufträge außerhalb bestehender Rahmen- und Einzelwerkverträge gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot bei Bestätigung unseres Auftrages, bei Lieferung oder Rechnungsstellung auf anders lautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt.
2. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten sind die VOB, Teile B und C, in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sowie alle einschlägigen Norm- und Sicherheitsvorschriften.
3. Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
4. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen.

### II. Form

1. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden erst mit Eingang unseres Bestätigungsschreibens bzw. unseres bestätigenden Fernschreibens wirksam.

### III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

### IV. Ausführungstermine

1. Soweit Circa - Termine genannt sind, werden dem Auftragnehmer die präzisierten Termine rechtzeitig vor dem Baubeginn noch schriftlich oder mündlich durch den Bauleiter des Auftraggebers mitgeteilt. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen darin überein, dass es sich bei den v. g., präzisierten Terminen um Vertragsfristen im Sinne des § 5 Nr. 2 VOB/B handelt.
2. Dem Auftragnehmer ist es bekannt, dass er innerhalb von 12 Werktagen nach der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers (Bauleiter des Auftraggebers) mit der Ausführung seiner Leistungen aktiv zu beginnen und den weiteren Baufortschritt ständig zu befördern hat. Der Auftragnehmer erkennt an, dass er bei Überschreitung einer nach dem Kalender bestimmten Frist auch ohne Mahnung des Auftraggebers automatisch in einen Leistungsverzug gerät.

### V. Gewährleistung

1. Die Abnahme erfolgt nach den Bestimmungen der VOB/B. Anstelle von § 7 VOB Teil B gilt für den Gefahrenübergang § 644 BGB.
2. Die Sachmängelhaftung regelt sich nach den Bestimmungen des § 13 VOB/B. In Abweichung zu § 13 Nr. 4 Absatz (1) und (2) und Nr. 5 Absatz (1) VOB/B wird für Mängelansprüche im Bezug auf alle Arten der Leistungen des Auftragnehmer jedoch eine einheitliche Verjährungsfrist von 6 Jahren vereinbart.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmer bzw. 6 Wochen nach Erteilung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer, spätestens jedoch mit Abnahme der Leistungen des Auftraggebers durch den Bauherrn.

### VI. Zahlung

1. Erfolgen Zahlungen des Auftraggebers innerhalb von 12 Werktagen (bei Schlussrechnungen 24 Werktagen) nach Rechnungseingang, so ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Nettobetrag der jeweiligen Rechnung einen **Skontoabzug von 3 %** vorzunehmen.
2. Zahlungen des Auftraggebers innerhalb von 30 Werktagen haben „rein netto“ zu erfolgen.

### VII. Sicherheitsleistung

1. Für die Sicherung sich eventuell ergebender Ansprüche des Auftraggebers aus der Sachmängelhaftung, einschließlich Schadensersatz, hat der Auftragnehmer grundsätzlich für die Dauer der vertraglich vereinbarten Haftungszeit gegenüber dem Auftraggeber Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit beträgt 5 % der Brutto-Abrechnungssumme (einschließlich der Brutto-Abrechnungsbeträge aus vom dem Auftraggeber anerkannten Nachtragsrechnungen).
2. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, den v. g. Sicherheitsbetrag vorerst von der genannten Brutto-Abrechnungssumme (Schlussrechnungssumme) in Abzug zu bringen. Wählt der Auftragnehmer als Sicherungsart die Stellung einer Bürgschaft, so hat die Bürgschaft den Voraussetzungen des § 17 Nr. 4, VOB/B zu entsprechen.
3. Die Kosten der Sicherheitsleistungen trägt der Auftragnehmer. Ansonsten gelten für Sicherheitsleistungen die Regeln des § 17 VOB/B.

### VIII. Steuervorabzug von 15 %/Freistellungserklärung

Die Vertragsparteien erklären hiermit übereinstimmend, dass die Verpflichtung zur Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamtes, gem. § 48 b Abs.1, Satz 1 EStG, ausdrücklich eine alleinige vertragliche Verpflichtung des AN darstellt. Ferner ist der AN dazu verpflichtet, den AG unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, welche zukünftig die v. g. Bescheinigung betreffen (z. B. Widerruf etc.).

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Vorlage bzw. zum Nachweis der Freistellungserklärung nicht bis spätestens 12 Werktage nach Auftragserteilung nach oder verstößt der AN gegen seine Mitteilungsverpflichtung nach vorstehendem Absatz, Satz 2, so ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise außerordentlich oder außerordentlich fristlos zu kündigen, ohne dass es zuvor einer Erinnerung, Mahnung oder Abmahnung des AN durch den AG bedarf.

Soweit und sobald die Voraussetzungen für eine Vertragskündigung vorliegen wird der AG den 15%-igen Steuerabzug an das für den AN zuständige Finanzamt abführen. Insoweit steht dem AG im Verhältnis zum AN ein Zurückbehaltungsrecht zu. Dies besteht auch dann, wenn der AN dem AG auf Aufforderung nicht den Namen des für ihn zuständigen Finanzamtes sowie seine dortige Steuernummer mitteilt

### IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Bayreuth.

### X. Änderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.